

Brandschutztechnische Bewilligung für die Benützung MZH Amtacker, Marbach

Verein	
Veranstaltung	
Datum	
Veranstaltungsdauer	
Anzahl erwartende Besucher	

1. Sicherheitsverantwortliche

	Sicherheitsverantwortlicher	Sicherheitsverantwortlicher-Stv.
Name		
Vorname		
Adresse		
Ort		
Telefon		

2. Sachverhalt

- 2.1 Der Brandschutzbeauftragter, Armin Langenegger, Tel. 079 962 34 58, hat die Gesuchsunterlagen für obenstehende Veranstaltung geprüft.

3. Erwägungen

- 3.1 Die nachfolgende brandschutztechnische Bewilligung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG), sowie auf die "Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse" (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen).

4. Entscheid

- 4.1 In Anwendung der erwähnten Rechtsgrundlagen, insbesondere von Art. 15 Abs. 1 lit. b FSG und Art. 14 VV zum FSG wird die brandschutztechnische Bewilligung unter folgenden Auflagen und Bedingungen verfügt:

5. Allgemeines

- 5.1 Die eingangs aufgeführten Rechtsgrundlagen sind einzuhalten, soweit nachfolgend nicht davon abgewichen wird.
- 5.2 Die Bewilligungen der politischen Gemeinde Marbach sowie der Betriebskommission bleiben vorbehalten.
- 5.3 Der Sicherheitsverantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbedingungen eingehalten werden.

6. Brandschutzbestimmungen

6.1 Allgemeines

Der Veranstalter ist für die Sicherheit während einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die Sicherheitsbedingungen z.B. Freihalten der Fluchtwege, Gewährleisten der Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung vorschriftskonformer Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und ein SIBE-Stv. durch den Veranstalter bestimmt werden.

6.2 Verkehrswege

Zu den Ausgängen der Halle / des Saals müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20 m und Hauptverkehrswege 1.80 m bzw. die effektive Breite der Ausgänge aufzuweisen. Verkehrswege müssen generell eine minimale Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen. Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1.40 m einzuhalten.

6.3 Bestuhlung

Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1.40 m einzuhalten. Bei Konzertbestuhlungen sind Reihenabstände von 0.45 m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe dürfen Maximum 32 Stühle aneinander gereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden.

6.4 Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, so ist sie unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.

6.5 Bei Konzertbestuhlungen ab 100 Sitzplätzen sind die Stühle einer Sitzreihe untereinander so zu verbinden / zu koppeln, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden können. In Verkehrswegen dürfen keine Stühle aufgestellt werden.

6.6 Belegung

Die maximal zulässige Personenbelegung ist auf **800** Personen beschränkt. Dies bedingt die Aktivierung sämtlicher Notausgänge (inkl. Geräteraum). Ohne aktivierten Notausgang über den Geräteraum beträgt die maximale Belegung **600** Personen. Die Bühne geschlossen ist auf **50** Personen beschränkt und der Jugendraum im Obergeschoss auf **80** Personen.

6.7 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc.

6.8 Die Rettungszeichen (Fluchtwegpiktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen dauernd beleuchtet sein.

6.9 Bei zusätzlichen Bauten in der Mehrzweckhalle ist dem Brandschutzbeauftragten ein vermasster Situationsplan einzureichen (es kann der Stuhlungsplan benützt werden).

6.10 Löschgeräte

Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden.

6.11 Rettungskräfte

Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen gewährleistet werden. Es sind geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuführen.

6.12 Risikoanlässe

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung und / oder Brandgefährdung ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen notwendig.

Es sind folgende Aufgaben durch die Saalwache zu kontrollieren:

1. Kontrolle der Zufahrten und des Zuganges für die Rettungskräfte zu den Ausgängen und Notausgängen
 2. Kontrolle der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Verkehrs- und Fluchtwege
 3. Allgemeine Ordnung
 4. Brandgefahren erkennen und verhindern
 5. Entsorgung der Abfälle kontrollieren
 6. Patrouillengänge
- 6.13 Die Saalwache darf nicht zu andern betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, etc. eingesetzt werden.
- 6.14 Indoorfeuerwerk
Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind verboten
- 6.15 Dekoration
Die GV-Weisung „Dekorationen in Räumen“ ist einzuhalten.
- 6.16 Rauchverbot
- Das Rauchen in der Mehrzweckhalle Marbach ist generell verboten.
 - Durch Anschlag ist auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen, und in der Nähe der Zugänge zu den Rauchverbotszonen sind Aschenbecher anzubringen.
 - Raucherabfälle, ölige und gebrauchte Putzlappen und Putzfäden sowie leichtbrennbare und andere Abfälle sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.

7. Abnahmekontrolle

- 7.1 Die Räumlichkeiten sind vor dem Anlass durch den Brandschutzbeauftragter, Armin Langenegger, Telefon 079 962 34 58, zu kontrollieren und abzunehmen. Bitte vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin.

8. Gebühr

- 8.1 Die Gebühr für eine Veranstaltung mit erhöhter Brandbelastung setzt sich wie folgt zusammen:

Saalwache FW REMA	Fr. 540.– (Verrechnung durch Kassieramt Rebstein)
Administrative Kosten	Fr. 160.– (Verrechnung durch Kassieramt Marbach)
Abnahme Brandschutzbeauftragten	Fr. 50.– (Verrechnung durch Kassieramt Marbach)

9. Bestätigung

- 9.1 Hiermit bestätigen wir, die brandschutztechnische Bewilligung gelesen zu haben. Die entsprechenden Punkte werden wir an unserer Veranstaltung befolgen.

Unterschrift:

(Sicherheitsverantwortlicher)

(Sicherheitsverantwortlicher-Stv.)

10. Verfügung

(leer lassen –wird durch den Brandschutzbeauftragten ausgefüllt)

10.1 Obenstehende Veranstaltung vom _____ wird aus brandschutztechnischer Sicht bewilligt:

- ☐ Ja
☐ Nein

10.2 Es ist eine Veranstaltung mit erhöhter Brandbelastung:

- ☐ Ja Die Punkte 6.12 und 6.13 (Saalwache) sowie Punkt 7 (Abnahmekontrolle) sind zwingend einzuhalten
☐ Nein Es wird keine Saalwache und keine Abnahmekontrolle benötigt

10.3 Gebühr Fr. _____

9445 Rebstein,

Der Brandschutzbeauftragte

Armin Langenegger

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat der Gemeinde Marbach schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten.

Kopie an:

- ☐ Veranstalter
☐ Hauswart MZH Amtacker: MZH Amtackerstrasse 14, 9437 Marbach
☐ Betriebskommission MZH Amtacker: Reto Ebnetter, Bergstrasse 38, 9437 Marbach
☐ Feuerwehrkommando: Stefan Kläui, Trubagass 10, 9437 Marbach
☐ Brandschutzbeauftragter Rebstein-Marbach
☐ Bausekretariat Rebstein-Marbach
☐ Gemeinderatskanzlei Marbach
☐ Finanzverwaltung Rebstein (Verrechnung Saalwache FW REMA)

Beilagen:

- ☐ GV-Weisung «Dekorationen in Räumen»
☐ GV-Weisung «Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen»
☐ Bestuhlungsplan MZH Amtacker